
S 11 AS 49/06 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 49/06 ER
Datum	30.05.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verpflichten, wird zurückgewiesen.

2. Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.

3. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der am 00.00.1960 geborene Antragsteller ist marokkanischer Staatsangehöriger. Inhaber einer am 15.11.2005 von der Ausländerbehörde T (Sachsen) ausgestellten Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 3](#) des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG), in der es weiter heißt, eine Erwerbstätigkeit sei nicht gestattet.

Im Januar 2006 wandte sich der inzwischen in B bei seiner Schwester wohnhafte

Antragsteller an die Antragsgegnerin und beantragte Leistungen der Grundsicherung f  r Arbeitsuchende; der Antrag ist bislang noch nicht beschieden.

Am 11.05.2006 hat der Antragsteller sich an das Gericht gewandt. Er f  hrt aus, er halte sich rechtm   ig in B auf, da sein Aufenthaltstitel mit keiner r  umlichen Beschr  nkungen versehen sei. Die Nebenbestimmung, wonach eine Erwerbst  tigkeit nicht gestattet sei, stehe einem Anspruch auf Grundsicherung nicht entgegen. Sie sei so zu verstehen, dass es im Einzelfall einer ausl  nderbeh  rdlichen Genehmigung zur Aufnahme einer Besch  ftigung bed  rfe; einem generellen Arbeitsverbot unterliege er jedoch nicht.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu Leistung der Grundsicherung f  r Arbeitsuchende zu verpflichten.

Die Antragsgegnerin beantragt telefonisch, den Antrag zur  ckzuweisen.

Sie f  hrt aus, der Antragsteller habe den r  umlichen Zust  ndigkeitsbereich der Ausl  nderbeh  rde T (Sachsen) nur mit deren Zustimmung verlassen d  rfen. Da eine solche Zustimmung nicht erteilt worden sei, halte er sich rechtswidrig in B auf.

Das Gericht hat fernm  ndlich eine Auskunft der Ausl  nderbeh  rde T (Sachsen) eingeholt, wonach eine entsprechende r  umliche Beschr  nkung nicht Teil des Aufenthaltstitels ist. Der zust  ndige Sachbearbeiter hat in diesem Zusammenhang die Auffassung ge  uert, eine entsprechende Nebenbestimmung sei rechtswidrig unterblieben.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts  tze und die   brige Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der zul  ssige Antrag ist unbegr  ndet.

Nach [   86 b Abs. 2 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorl  ufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverh  ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n  tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass das geltend gemachte Begehren im Rahmen der beim einstweiligen Rechtsschutz allein m  glichen und gebotenen summarischen Pr  fung begr  ndet erscheint (Anordnungsanspruch) und erfordert zus  tzlich die besondere Eilbed  rftigkeit der Durchsetzung des Begehrens (Anordnungsgrund). Zudem darf eine Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache nicht endg  ltig (d.h. irreversibel) vorweg genommen werden (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl.,    86 b, Rn. 31 m.w.N.).

Es fehlt bereits an einem Anordnungsanspruch.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende scheitert an § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hiernach können Ausländer nur erwerbsfähig i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist (1. Alt.) oder erlaubt werden konnte (2. Alt.). Ob die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt i.S.d. § 8 Abs. 2 1. Alt SGB II ist, ergibt sich aus dem im Einzelfall erteilten Aufenthaltstitel (vgl. nur BVerfGE, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, § 8, Rn. 56). Hieran fehlt es bereits ausweislich der vorgelegten Aufenthaltserlaubnis.

Auch die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 2. Alt SGB II liegen nicht vor. Das Gericht braucht nicht zu entscheiden, ob die 2. Alternative ("oder erlaubt werden konnte") in der hiesigen Fallkonstellation, in der die Ausländerbehörde bereits ausdrücklich gegen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entschieden hat, überhaupt zur Anwendung kommen kann (zweifeln insbesondere LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.12.2005, L 25 B 1281/05 AS ER; in diesem Sinne wohl auch BVerfGE, in: LPK-SGB II, § 8, Rn. 35, wonach Ausländer, denen ausnahmsweise ausländerrechtlich eine Erwerbstätigkeit untersagt worden ist, von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind). Jedenfalls erfüllt die grundsätzlich eingeräumte ("abstrakte") rechtliche Möglichkeit zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis und Aufhebung der Nebenbestimmung nicht den Tatbestand des § 8 Abs. 2 2. Alt. SGB II (auch hierzu ausführlich LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O., juris, Rn. 40 ff.). Die Entscheidung, ob einem Ausländer die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden konnte, beinhaltet in erster Linie eine Prognose der Arbeitsmarktlage (BVerfGE, a.a.O., Rn. 62), die von der Ausländerbehörde im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit vorzunehmen ist. Das Gericht kann sich aber die hierbei eingeräumten Entscheidungsspielräume nicht hinwegsetzen, zumal der Antragsteller nicht dargelegt hat, dass eine entsprechende Abänderung des Aufenthaltstitels zu erwarten steht oder auch nur betrieben wird.

Angesichts der Auffassung der Antragsgegnerin sieht das Gericht sich jedoch zu folgendem Hinweis veranlasst:

Einem Anspruch steht nicht (nach § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II) entgegen, dass der Antragsteller sich nicht mehr im rechtlichen Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde T (Sachsen) befindet. Die derzeit gültige Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers enthält – was die ausstellende Behörde besttigt hat – keine solchen Nebenbestimmungen. Solange jedoch keine entsprechende Änderung des Aufenthaltstitels stattgefunden hat, darf der Antragsteller seinen Aufenthalt auch andernorts nehmen. Dass die Aufnahme einer räumlichen Beschränkung hierbei möglicherweise rechtswidrig unterblieben ist, spielt jedenfalls im sozialgerichtlichen Eilverfahren keine Rolle.

Auch der Leistungsausschluss aus § 7 Abs. 1 Satz 2, 2. HS SGB II steht nicht entgegen, denn der Antragsteller gehört nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die dortige Aufzählung ist abschließend und insbesondere die ausdrückliche Bezugnahme auf die Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG in § 1 Nr. 3 AsylbLG

lässt darauf schließen, dass die Inhaber von Aufenthaltstiteln nach [Â§ 25 Abs. 3 AufenthG](#) grundsätzlich nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind (Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, [Â§ 1 AsylbLG](#), Rn. 7 m.w.N.). Auch aus der Ausnahmeregelung in [Â§ 1 Abs. 2 AsylbLG](#) (der grundsätzlich auch die Inhaber eines Aufenthaltstitels nach [Â§ 25 Abs. 3 AufenthG](#) unterfallen: Birk, in: LPK-SGB XII, [Â§ 1 AsylbLG](#), Rn. 11) ergibt sich nichts anderes, denn die Geltungsdauer des Titels ist im vorliegenden Fall gerade nicht auf sechs Monate oder weniger begrenzt.

Nicht zu entscheiden brauchte das Gericht, ob dem Antragsteller Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs â Zwölftes Buch â (SGB XII) zusteht (so f¼r Flle, in denen ein Aufenthaltstitel nach [Â§ 25 Abs. 3 AufenthG](#) mit einer Geltungsdauer von mehr als sechs Monaten besteht, offenbar Birk, a.a.O.), denn ein solcher Anspruch richtet sich nicht gegen die Antragsgegnerin.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war nach [Â§ 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.06.2006

Zuletzt verndert am: 23.12.2024